

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 5/2021 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
		1	3.3		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					17.03.2021

TOP	Mitteilung Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Stellungnahmen der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Onlinekonsultation und dem Anhörungsverfahren des Rhein-Erft-Kreises
------------	---

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Verwaltung hat in den letzten Monaten bereits mehrfach über die Thematik Abgrabungen von Kiesen und Sanden auf dem Gebiet der Kreisstadt Bergheim berichtet.

Hierbei greifen drei Planungs- und Entscheidungsebenen ineinander: Die Entscheidung über Abgrabungsanträge von Unternehmen liegt beim Rhein-Erft-Kreis, das laufende Verfahren zur 146. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen zum Abbau von Kiesen und Sanden“ wird von der Kreisstadt Bergheim durchgeführt und die Bezirksregierung Köln überarbeitet zur Zeit den Regionalplan Köln und damit verbunden den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung von Konzentrationszonen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

In der vorliegenden Mitteilung wird über den aktuellen Stand auf der Genehmigungsebene von Abgrabungen und den damit verbundenen Beteiligungen der Kreisstadt Bergheim durch den Rhein-Erft-Kreis berichtet.

Zum Antrag eines Abgrabungsunternehmens auf Erteilung eines Vorbescheids zur Abgrabung von Kies und Sand in den Stadtgebieten von Bergheim und Elsdorf (vgl. Anlage Übersicht Abgrabungsgebiet Widdendorf I südlich von Thorr) hat der Rhein-Erft-Kreis vom **14.12. - 20.12.2020 eine Online-Konsultation nach** § 73 Abs. 6 VwVfG NRW, § 5 Abs. 4 PlanSiG durchgeführt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Nr. 79, Jahrgang 47/2020 am 02.12.2020.

Am 11.02.2021 wurde die Kreisstadt Bergheim im Rahmen **eines Anhörungsverfahrens** gem. § 28 VwVfG NRW aufgefordert, ihr gemeindliches Einvernehmen zum beantragten Vorbescheid bis zum 26.02.2021 zu erteilen.

Die Kreisstadt Bergheim hat zu beiden Verfahrensschritten eine Stellungnahme abgegeben.

Gegenstand und Stellungnahmen im Rahmen der Onlinekonsultation des Rhein-Erft-Kreises im Dezember 2020 und der Anhörung im Februar 2021

Die **Online-Konsultation** nach § 73 Abs. 6 VwVfG NRW, § 5 Abs. 4 PlanSiG, durchgeführt vom Rhein-Erft-Kreis als Genehmigungsbehörde des vorliegenden Antrages auf Vorbescheid zur Abgrabung Widdendorf I, fand vom 14.-20.12.2020 statt. Hierbei wurde allen Betroffenen noch einmal

die Gelegenheit gegeben, die bereits erhobenen Einwendungen im Verfahren zu erörtern und erneut Stellung zu nehmen.

Die Kreisstadt Bergheim hatte in vorangegangenen Stellungnahmen im Verfahren (Schreiben vom 11.11.2019 und 23.01.2020) die Zurückstellung des Vorhabens nach § 15 Abs. 3 BauGB beantragt und das Einvernehmen aufgrund des laufenden Verfahrens zur 146. FNP-Änderung „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“ verweigert. Gegen die Zurückstellung der Voranfrage durch den Rhein-Erft-Kreis hatte das Abgrabungsunternehmen im Februar 2020 geklagt (vgl. Chronologie des Genehmigungsverfahrens). Im Verfahren ist das Gericht der Ansicht des Abgrabungsunternehmens gefolgt, demnach die Erteilung des Vorbescheides das FNP-Verfahren der Kreisstadt Bergheim nicht unmöglich macht und auch nicht wesentlich erschwert. Ebenso würde im Regionalplanungsverfahren der Vorbescheid nicht in die laufende Abwägung eingestellt werden und muss demnach bei der Ausweisung der Konzentrationszonen nicht zwingend berücksichtigt werden.

Daher hat die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Onlinekonsultation vom 18.12.2020 nun folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- inhaltliche Aufrechterhaltung der bisherigen Stellungnahmen der Kreisstadt Bergheim im Verfahren (11.11.2019 und 23.01.2020) verbunden mit der Aufrechterhaltung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens
- der in Erarbeitung befindliche Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe, 1. Planentwurf steht als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung dem beantragten Vorhaben als Belang nach § 35 Abs. 1 BauGB öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 BauGB entgegen
- die Nichteinhaltung der notwendigen Schutzabstände zu den geplanten Siedlungserweiterungen „Thorr-West“ und „Thorr-Süd“ stehen dem Vorhaben als sonstiger öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 1, Abs. 3 BauGB entgegen

Mit einem Anschreiben des Rhein-Erft-Kreises vom 11.02.2021 zur Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW wird die Kreisstadt Bergheim informiert, dass der Kreis nun beabsichtigt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu ersetzen, da es durch die Kreisstadt Bergheim rechtswidrig versagt wurde. In der Begründung zur Ersetzung des Einvernehmens ist der Rhein-Erft-Kreis jedoch nicht auf die Argumente der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Online-Konsultation eingegangen. In der entsprechenden Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Anhörungsverfahren vom 25.02.2021, wird daher das Einvernehmen erneut versagt und die Argumente der Onlinekonsultation nochmals bekräftigt.

Chronologie des Genehmigungsverfahrens beim Rhein-Erft-Kreis zum Antrag auf Vorbescheid zur geplanten Abgrabung Widdendorf I

- 03.06.2019 Antrag des Abgrabungsunternehmens auf Erteilung eines Vorbescheides (in der Fassung der Antragsänderung vom 03.09.2019) gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises
- Offenlage der Antragsunterlagen vom 07.10. - 08.11.2019 im Rathaus der Kreisstadt Bergheim und beim Rhein-Erft-Kreis
- 26.02.2020 Zurückstellung des Antrages auf planungsrechtlichen Vorbescheid durch den Rhein-Erft-Kreis aufgrund der Anträge der Städte Elsdorf und Bergheim mit Verweis die laufenden FNP-Verfahren zur Ausweisung von kommunalen Konzentrationszonen

- 27.02.2020 Klage des Abgrabungsunternehmens gegen die Zurückstellung ihres Antrages durch den Rhein-Erft-Kreis beim Verwaltungsgericht Köln und am 04.03.2020 Eilantrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Zurückstellungsbescheides, Beiladung der Kreisstadt Bergheim und Stadt Elsdorf zum Verfahren im April 2020
- 24.07.2020 Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln zum Eilverfahren: die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Zurückstellungsbescheid wird wiederhergestellt
- 10.08.2020 Kreisstadt Bergheim legt Beschwerde gegen den Beschluss des VG Köln zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ein
- 12.08.2020 VG Köln übergibt das Eilverfahren an das Obergerverwaltungsgericht Münster
- 30.10.2020 Beschluss des OVG NRW: die Beschwerde der Kreisstadt Bergheim gegen den Beschluss des VG Köln vom 24.07.2020 wird zurückgewiesen (damit kann der Vorbescheid trotz laufender FNP-Verfahren erteilt werden)
- 18.11.2020 Schreiben des Rhein-Erft-Kreises zur Anhörung gem. § 28 VwVfG zur bevorstehenden Ablehnung der Anträge der Kreisstadt Bergheim zur Verlängerung der Zurückstellung auf insgesamt zwei Jahre
- **14.-20.12.2020 Onlinekonsultation des Rhein-Erft-Kreises zum Antrag des Abgrabungsunternehmens auf Erteilung eines Vorbescheides zur geplanten Abgrabung Widdendorf I vor der erneuten Beurteilung des vorliegenden Antrages im Ergebnis des Beschlusses im Eilverfahren, Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim 18.12.2020**
- 10.02.2021 Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichtes Köln nach der beiderseitigen Erklärung zur Erledigung des Hauptsacheverfahrens
- **25.02.2021 Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 28 VwVfG NRW (Schreiben 11.02.2021) zur Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB**

Bisherige Mitteilungen und Beschlüsse in den politischen Gremien der Kreisstadt Bergheim

07.11.2019 Ausschuss für Planung und Umwelt

Beschlussvorlage Nr. 418/2019

„Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim“

https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdF-cExjZQIKJ8PtNvH3wrLqadnoGmU

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim in der alle Belange aufgeführt werden, die gegen das geplante Abgrabungsvorhaben sprechen, wird beschlossen. Kernargument ist die am 23.09.2019 beschlossene Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande.